

Perspektiven im europäischen Massenzahlungsverkehr

Seit dem Jahr 2000 steht die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Marktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Single Euro Payments Area: SEPA) für die Europäische Union auf ihrer politischen Agenda. Um in diesem Markt mehr Wettbewerb und Effizienz zu erreichen, sollten europaweit einheitliche Verfahren und Standards für die Abwicklung von Euro-Zahlungen geschaffen werden. Die durch den europäischen Gesetzgeber vorgegebene Umstellung von nationalen Überweisungen und Lastschriften auf gemeinsame europaweite Zahlungsinstrumente zum 1. Februar 2014 steht nun kurz vor der Vollendung. In Anbetracht der wenigen verbleibenden Wochen geben die noch niedrigen Nutzungszahlen der SEPA-Instrumente in Deutschland Grund zur Sorge. Die SEPA-Umstellung muss für alle Nutzer nun höchste Priorität haben. Mit dem bevorstehenden Umstieg auf SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften ist aber erst ein Teil des Weges zu einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt im bargeldlosen Zahlungsverkehr zurückgelegt. Zum einen gibt es bis zum 1. Februar 2016 noch verschiedentliche nationale Besonderheiten. Zum anderen beschränkt sich der bargeldlose Zahlungsverkehr nicht auf die Überweisung und Lastschrift. Neben der Zahlungskarte sind es vor allem Bezahlfverfahren, die im Internet oder per Mobiltelefon genutzt werden können, und sich teilweise eher im nationalen als im europäischen Rahmen entwickeln. Um diesen Änderungen Rechnung zu tragen, gilt es, im Massenzahlungsverkehr die gesetzlichen Regelungen anzupassen und den Dialog zwischen allen Marktteilnehmern stärker zu institutionalisieren. Ziel sollte sein, Sicherheitsaspekte angemessen zu berücksichtigen und zugleich die Leistungsfähigkeit des europäischen Massenzahlungsverkehrs stetig zu erhöhen.

SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift als neuer Standard in Europa

SEPA kommt am 1. Februar 2014, ...

Überweisung und Lastschrift sind neben Kartenzahlungen die beiden klassischen Instrumente des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Zum 1. Februar 2014 werden die heutigen Überweisungs- und Lastschriftverfahren in den Euro-Ländern weitgehend durch die entsprechenden SEPA-Zahlverfahren ersetzt. So sieht es die EU-Verordnung Nr. 260/2012 (sog. SEPA-Verordnung) vor.¹⁾ In Deutschland wird somit das seit 1976 bestehende Datenträgeraustausch-Format (DTA-Format) als technische Grundlage für den deutschen Zahlungsverkehr abgelöst. Der Deutsche SEPA-Rat, in dem unter dem gemeinsamen Vorsitz von Bundesbank und Bundesministerium der Finanzen die Spitzenverbände der Angebotsseite und hochrangige Vertreter der Nachfrageseite des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes vertreten sind, begleitet die Umsetzung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes in Deutschland.

Die Abkehr von den altbekannten nationalen Verfahren und der enge verbleibende Zeitkorridor bringen für Zahlungsdienstleister und ihre institutionellen Kunden nicht zu unterschätzende Herausforderungen mit sich. Für Unternehmen, öffentliche Kassen und Vereine ist die Anpassung ihrer Zahlungsprozesse mit einigem Aufwand verbunden. Dies gilt insbesondere für die Umstellung auf die SEPA-Lastschrift. Privatkunden erwartet ein eher sanfter Übergang. Sie müssen sich mittelfristig vor allem auf die Nutzung der internationalen Kontonummer IBAN (International Bank Account Number) statt der gewohnten Kontodaten (Kontonummer und Bankleitzahl) einstellen.

... aber die derzeitigen Nutzungszahlen sind besorgniserregend

In Anbetracht der wenigen verbleibenden Wochen bis zum gesetzlich festgelegten Auslauftermin am 1. Februar 2014 geben die derzeitigen Nutzungszahlen Grund zur Sorge. Der Anteil der SEPA-Überweisungen an der Gesamtzahl der in Deutschland getätigten Überweisungen ist mit 20,93% im Oktober 2013

noch sehr niedrig. In einem Großteil der Länder des Euro-Raums sind die Nutzungszahlen bereits deutlich höher als in Deutschland. Außerhalb Deutschlands war in der jüngeren Vergangenheit auch eine deutlich stärkere Dynamik zu verzeichnen. Für den Euro-Raum sind – gemessen am Transaktionsvolumen – neben Deutschland mit einem Marktanteil von 36%²⁾ bei den Überweisungen vor allem Frankreich (18%), die Niederlande (10%) und Italien (7%) relevant.

Die Anzahl der vergebenen Gläubiger-Identifikationsnummern (Gläubiger-IDs, Stand 10. Dezember 2013: 1 228 777) ist ein Indikator für die Vorbereitungen auf die Nutzung der SEPA-Lastschrift in Deutschland, da alle Lastschriftgläubiger diese Nummer beantragen müssen. Die in den letzten Monaten deutlich steigende Anzahl der beantragten Gläubiger-IDs und die steigende Anzahl versandter Kundeninformationen zur SEPA-Umstellung sind Indizien für den zunehmenden Vorbereitungsstand bei den Lastschriftgläubigern. Dennoch besteht weiterhin erheblicher Handlungsbedarf. Denn der Anteil der SEPA-Lastschrift an allen Lastschriften in Deutschland ist mit 3% im Oktober 2013 weiterhin äußerst gering. In einem Großteil der Länder des Euro-Raums ist die Situation vergleichbar. Lastschriften werden im Euro-Raum vor allem in Deutschland mit einem Marktanteil von 47%, Frankreich (19%), Spanien (13%) und den Niederlanden (7%) genutzt.³⁾

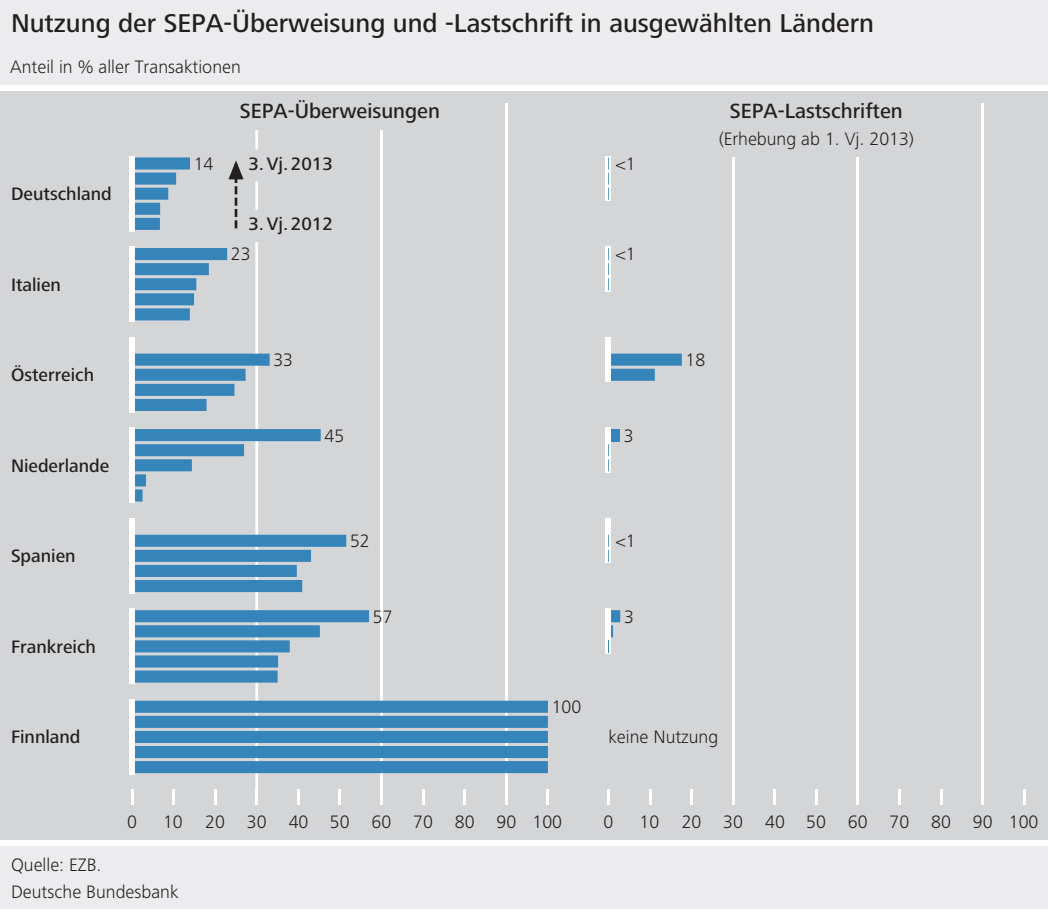
Zahlreiche Unternehmen in Deutschland haben ihre SEPA-Migration für das laufende vierte Quartal 2013 geplant. Insgesamt müssen in Deutschland pro Arbeitstag rund 25 Millionen Überweisungen im Wert von 227 Mrd € und rund 35 Millionen Lastschriften im Wert von rund 52 Mrd € umgestellt werden.

Zeitlich komprimierte SEPA-Umstellung ...

¹ Die Bundesbank hat die jeweiligen Schritte des SEPA-Prozesses in ihren Monatsberichten zuletzt im Januar 2012 und Juli 2009 beleuchtet. Vgl.: Deutsche Bundesbank, Der europäische Binnenmarkt im Zahlungsverkehr vor der Vollendung, Januar 2012, S. 47 ff., sowie: Neuere Entwicklungen im deutschen und europäischen Massenzahlungsverkehr, Monatsbericht, Juli 2009, S. 49 ff.

² Europäische Zentralbank, Statistical Data Warehouse, <http://sdw.ecb.europa.eu/browse.do?node=2746>.

³ Europäische Zentralbank, a. a. O.



... birgt operationelle, ...

Dabei muss die anstehende Migration der verbleibenden 19,5 Millionen Überweisungen und mehr als 30 Millionen Lastschriften pro Arbeitstag unter hohem Zeitdruck erfolgen und ist mit erhöhten operationellen Risiken verbunden. Wenn Unternehmen nicht rechtzeitig SEPA-fähig sind, drohen ihnen oder ihren Geschäftspartnern Liquiditätsengpässe und Kosten durch falsch oder verspätet abgewickelte Zahlungen.

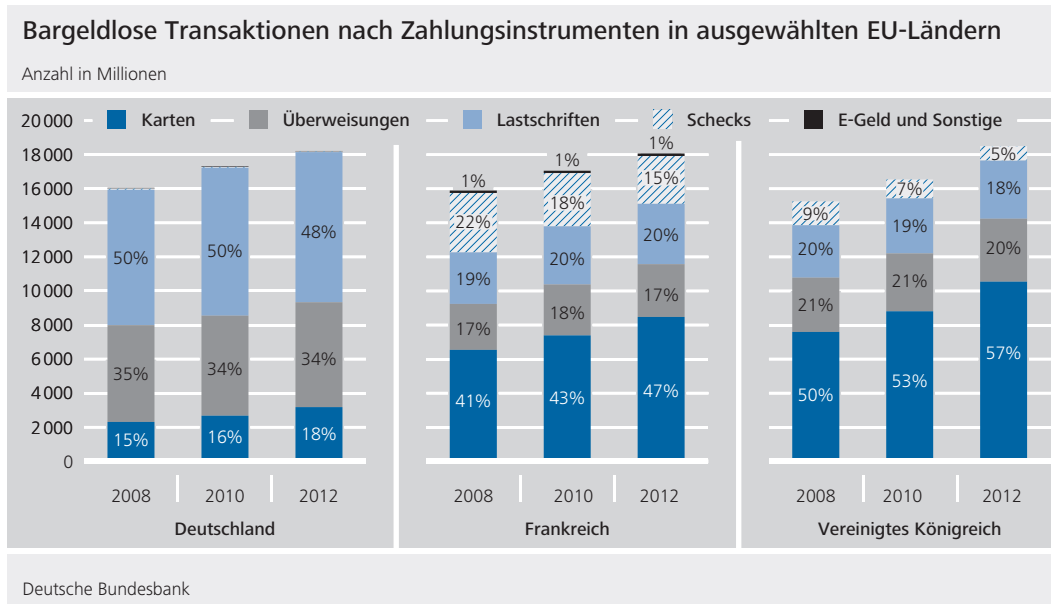
... aber keine gesamtwirtschaftlichen Risiken

Aufgrund des fortgeschrittenen Vorbereitungsstandes der Finanzindustrie, Rückmeldungen von Marktteilnehmern und den zunehmenden Kundeninformationen ist davon auszugehen, dass der Vorbereitungsstand vieler Unternehmen hinreichend gut ist. Insofern ist weiterhin damit zu rechnen, dass die SEPA-Umstellung bis zum gesetzlich festgelegten Termin am 1. Februar 2014 abgeschlossen wird. Allerdings wird es in Deutschland zu einer zeitlich sehr komprimierten Umstellung aller Zahlungen kommen, die das Risiko vermehrter Störungen bei der Zahlungsabwicklung birgt. Gesamtwirt-

schaftliche Risiken sind jedoch aus heutiger Sicht eher unwahrscheinlich, da auch als „Notfalllösung“ die technische Möglichkeit besteht, die Zahlungsformate von DTA in SEPA zu konvertieren.

Die SEPA-Einführung bringt nicht nur für die Anbieter und Nutzer von Überweisungen und Lastschriften erhebliche Veränderungen mit sich, sondern auch im Markt für die Abwicklung von Massenzahlungen zwischen Banken. Die Verarbeitungsprozesse und -systeme müssen an die organisatorischen und technischen Vorgaben der SEPA-Verfahren angepasst werden. Ein Teil dieser Anpassungen wurde bereits mit Inbetriebnahme des jeweiligen Verfahrens – für die SEPA-Überweisung am 28. Januar 2008, für die SEPA-Lastschrift am 1. November 2009 – vorgenommen. So hat das von der Bundesbank betriebene Clearingsystem, der Elektronische Massenzahlungsverkehr (EMZ), die Abwicklung von SEPA-Zahlungen bereits frühzeitig in sein Leistungsangebot aufgenommen.

Auswirkungen von SEPA im Interbankenclearing ...



men. Mit der europaweiten Vereinheitlichung des Massenzahlungsverkehrs zum Februar 2014 werden auch internationale Clearinghäuser einfacher den deutschen Markt bedienen können. Dies dürfte in der Abwicklungslandschaft zu steigendem Wettbewerb beitragen.

Traditionell wird in Deutschland allerdings nur ein kleiner Teil des inländischen Massenzahlungsverkehrs über Clearinghäuser abgewickelt. Zwar werden arbeitstäglich fast 12 Millionen Zahlungen über den EMZ der Bundesbank abgewickelt, aber der weitaus überwiegende Teil aller Zahlungen, etwa 85%, wird entweder rein bilateral oder in den sektorinternen Netzwerken der genossenschaftlichen Banken und der Sparkassen verarbeitet. Es zeichnet sich ab, dass zumindest kurzfristig ein Teil des bilateral abgewickelten Zahlungsverkehrs auf Clearinghäuser verlagert wird.

Auch wenn die SEPA-Verfahren für Überweisungen und Lastschriften ab 1. Februar 2014 zum Standard werden, können die Abwicklungsinfrastrukturen für die entsprechenden nationalen Verfahren noch nicht zum 1. Februar 2014 abgeschaltet werden, da einige Zahlungen, die nicht unter die SEPA-Verordnung fallen, für eine Übergangszeit weiter in den Altverfahren abgewickelt werden dürfen. Hierzu zählen in Deutschland neben Scheck-

und Kartenzahlungen auch Lastschriften aus dem Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV), das aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung bis zum 1. Februar 2016 genutzt werden darf. Ein Parallelbetrieb der alten und neuen Abwicklungsinfrastrukturen ist somit bis Februar 2016 erforderlich. Die technischen Voraussetzungen für eine SEPA-fähige Weiterentwicklung des ELV sind grundsätzlich gegeben. Es obliegt den Marktteilnehmern, ein entsprechendes Verfahren zu entwickeln und zu implementieren. Zur Entwicklung von SEPA-fähigen Alternativen für Karten- und Schecktransaktionen steht die Bundesbank mit der Deutschen Kreditwirtschaft⁴⁾ im Dialog. Während den Kartenzahlungen in Deutschland mit einem Marktanteil von 17,5% eine wachsende Bedeutung zukommt, spielen Scheckzahlungen mit einem Transaktionsanteil von 0,2% nur noch eine untergeordnete Rolle. Nach der Umstellung der Abwicklung von Scheck- und Kartenzahlungen auf SEPA soll der auf dem alten nationalen Standard basierende EMZ der Bundesbank zum 1. Februar 2016 abgeschaltet werden.

... führen zum Abschalten der alten Abwicklungsinfrastrukturen

⁴ Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) ist die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Sie ist im August 2011 aus dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) hervorgegangen und führt dessen Arbeit fort.

Temporäre Abweichungen vom SEPA-Standard

Ausnahmeregelungen der SEPA-Verordnung lassen Ländergrenzen in SEPA fortbestehen

Neben der Möglichkeit, das ELV weiter zu nutzen (Art. 16(4) der SEPA-Verordnung), räumt die SEPA-Verordnung den Mitgliedstaaten die Anwendung weiterer befristeter Ausnahmeregelungen bis zum 1. Februar 2016 ein, um auf nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und ausreichend Zeit für die notwendigen Anpassungsprozesse zu lassen. Ob von einzelnen Optionen Gebrauch gemacht wird, entscheidet der nationale Gesetzgeber.

So dürfen Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 16(1) der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 von Verbraucherinnen und Verbrauchern die nationalen Kontoidentifikatoren (BBAN) – in Deutschland Kontonummer und Bankleitzahl – für Inlandsüberweisungen annehmen und diese kostenlos sowie sicher in IBAN und BIC konvertieren. Des Weiteren können nationale Nischenprodukte im Bereich Überweisungen und Lastschriften mit einem Marktanteil von unter 10% gemäß Artikel 16(3) der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 von den Anforderungen der SEPA-Verordnung ausgenommen werden. Artikel 16(5) der SEPA-Verordnung ermöglicht, die verpflichtende Nutzung der SEPA-Nachrichtenformate⁵⁾ auf Grundlage des ISO 20022 XML-Standards an der Kunde-Bank-Schnittstelle bis zum 1. Februar 2016 aufzuschieben. Schließlich dürfen Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 16(6) der SEPA-Verordnung neben der IBAN die Angabe des BIC von ihren Kunden auch für nationale SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften bis zum 1. Februar 2016 verlangen.

Im Sinne einer verbraucherfreundlichen SEPA-Umstellung hat der deutsche Gesetzgeber durch entsprechende Ergänzungen im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz mittels des deutschen SEPA-Begleitgesetzes von den Optionen gemäß Artikel 16(1) und 16(4) der SEPA-Verordnung Gebrauch gemacht.

Während die SEPA-Datenformate für den Interbankenzahlungsverkehr verbindlich von der europäischen Kreditwirtschaft (European Payments Council: EPC) vorgeschrieben wurden, gibt es für die Datenformate an der Kunde-Bank-Schnittstelle bislang lediglich eine Empfehlung des EPC.

In der Folge hat sich eine Vielzahl von Spezifikationen für die SEPA-Verfahren an der Kunde-Bank-Schnittstelle entwickelt. Daher existiert im SEPA-Raum derzeit keine einheitliche Datenstruktur für Kundenaufträge. Dies wird nicht zu Unrecht von Nutzern bemängelt, die gegenüber verschiedenen Zahlungsdienstleistern unterschiedliche Ausprägungen des Standards unterstützen müssen.

Auch in Deutschland wird der Empfehlung des EPC nicht vollständig gefolgt. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat zwar in ihrer Spezifikation der Datenformate die Vorgaben des EPC exakt umgesetzt. Die ergänzenden Belegungsregeln zur Verbesserung der Qualität der Daten schränken diese Vorgaben aber ein.

Neben der einheitlichen Spezifikation der Kunde-Bank-Datenformate im SEPA-Raum wären weitere Harmonisierungsschritte wünschenswert, um zusätzliche Effizienzgewinne zu heben. Hierzu zählen einheitliche Kommunikations- und Sicherheitsstandards, um die Zahlungsverkehrsdateien an die Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Denn derzeit nutzen die Zahlungsdienstleister in den europäischen Ländern hierfür verschiedene Verfahren und Lösungen. Die Gründung der EBICS Société coopérative à responsabilité limitée (SCRL), einer gemeinsamen Gesellschaft der Deutschen Kreditwirtschaft und des französischen CFONB (Comité Française d'Organisation et de Normalisation Bancaires) zur Weiterentwicklung und

Interpretationen des SEPA-Standards ...

... erschweren End-to-end-Abwicklung ...

... und machen weitere Harmonisierung wünschenswert

⁵ Der globale ISO 20022-Standard ist ein universelles Modell zur Entwicklung von internationalen Nachrichtenstandards für Finanzdienstleistungen und basiert auf XML (eXtensible Markup Language). Die SEPA-Nachrichtenformate wurden auf Grundlage des ISO 20022-Standards spezifiziert.

Überblick der wichtigsten Ausnahmeregelungen der SEPA-Verordnung und deren Nutzung in Ländern des Euro-Raums

Mitgliedstaat	BBAN – IBAN Konvertierung für Verbraucher Art. 16(1)	Nischenprodukte (Name) Art. 16(3)	ELV Art. 16(4)	XML-Pflicht verschieben Art. 16(5)	IBANonly verschieben Art. 16(6)
Belgien	Bislang keine Bekanntgabe				
Deutschland	ja	nein	ja	nein	nein
Estland	ja	nein	nein	ja	nein
Irland	nein	nein	nein	nein	nein
Griechenland	nein	ja „nicht-automatisierte Überweisung“ (in DIAS genutzte Überweisung)	nein	ja	ja
Spanien	nein	ja „los anticipos de crédito (cuaderno 58) & los recibos (cuaderno 32)“	nein	ja	nein
Frankreich	nein	ja „Titre Interbancaire de Paiement (TIP) & Electronic Payment order (telérèglement)“	nein	nein	nein
Italien	nein	ja „RID finanziario e RID a importe fisso (Rapporto Interbancario Diretto)“	nein	ja	nein
Zypern	ja	ja „Business continuity arrangements for electronic credit transfers“	nein	ja	ja
Luxemburg	nein	nein	nein	nein	nein
Malta	nein	nein	nein	nein	ja
Niederlande	nein	nein	nein	nein	nein
Österreich	nein	ja „image transfer Verfahren“	ja	nein	nein
Portugal	Bislang keine Bekanntgabe				
Slowenien	nein	nein	nein	nein	nein
Slowakei	ja	nein	nein	ja	nein
Finnland	nein	nein	nein	nein	nein

Quelle: Europäische Kommission, Stand Juli 2013, http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/sepa/art16-member-states-options_07_2013_en.pdf.

Deutsche Bundesbank

Pflege des EBICS-Standards⁶⁾, der als offener Standard allen Ländern zur Verfügung steht, ist ein erster Ansatz zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet.

Zusatzdienste von Zahlungsdienstleistern erhöhen die Leistungsfähigkeit der SEPA-Verfahren, ...

In den SEPA-Regelwerken des EPC wurden bewusst Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und Differenzierung der Leistungsangebote durch die Zahlungsdienstleister eingeräumt. Mit diesen vom EPC zu lizenzierenden Zusatzleistungen kann den Wünschen spezifischer Nutzergruppen entsprochen werden. Den Zahlungsdienstleistern steht es frei, diese Zusatzoptionen anzubieten. Grundsätzlich sind der-

artige Angebote zu begrüßen, da sie die Leistungsfähigkeit der SEPA-Verfahren erhöhen.

Sie können allerdings zu einer Fortführung nationaler Besonderheiten beitragen, da ähnliche Nutzerbedürfnisse traditionell entlang nationaler Grenzen verlaufen und nationale Regelungsprozesse zwischen Zahlungsdienstleistern häufig besser eingespielt sind als auf europäischer Ebene. Beispielsweise bieten Zahlungsdienstleister in Deutschland, Österreich und Spanien

... tragen aber oftmals zu nationalen Inselösungen bei ...

⁶ EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) ist ein technischer Kommunikationsstandard für die sichere Datenfernübertragung zwischen Kunde und Kreditinstitut.

die sogenannte COR1-Option für SEPA-Basislastschriften an, die eine Verkürzung der Vorlagefrist, das heißt des Zeitpunktes, bis zu dem eine Lastschrift vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen muss, auf einen Geschäftstag erlaubt. Nutzer profitieren von einer im Vergleich zum SEPA-Basis-Lastschriftverfahren früher zur Verfügung stehenden Liquidität. Denn beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren beträgt die Vorlagefrist fünf Geschäftstage bei erst- und einmaligen Lastschriften beziehungsweise zwei bei Folgelastschriften. Derzeit sind bilaterale Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern in den unterschiedlichen Jurisdiktionen notwendig, um COR1-Lastschriften grenzüberschreitend abzuwickeln; eine europaweite Abwicklung ist also noch nicht möglich.

... und sollten daher mittelfristig zu europaweiten Lösungen werden

Das Eurosystem ist sehr darauf bedacht, dass bei der Weiterentwicklung des Marktes keine nationalen Insellösungen entstehen. Dies stünde im Widerspruch zum Grundgedanken von SEPA, der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarkts im Zahlungsverkehr auf Basis gemeinsamer Standards und hoher Effizienz. Daher können nationale Zusatzlösungen nur Zwischenlösungen für europaweite Dienste im gemeinsamen Binnenmarkt sein.

Veränderungen der Rahmenbedingungen im europäischen Massenzahlungsverkehr

Regulatorische Entwicklungen tragen technischen Entwicklungen Rechnung, ...

Neben der Neuausrichtung des Massenzahlungsverkehrs auf europaweite Standards machen Innovationen im Zahlungsverkehr, die mit der inzwischen allgegenwärtigen Nutzung des Internets zusammenhängen, eine Überarbeitung der institutionellen Rahmenbedingungen notwendig.

... stärken den Wettbewerb und die Sicherheit im Zahlungsverkehr ...

Zur Überarbeitung der geltenden Zahlungsdienstrichtlinie (Payment Service Directive: PSD) hat die Europäische Kommission am 24. Juli 2013 einen Vorschlag für die „Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Ände-

rung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG“ vorgelegt, die sogenannte Zahlungsdienstrichtlinie II (Payment Service Directive II: PSD II). Die neue Regulierung soll den technischen Entwicklungen bei Internetzahlverfahren und mobilen Zahlverfahren Rechnung tragen. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen unter anderem „Zahlungsauslösedienste“ (Payment Initiation Services) und „Kontoinformationsdienste“ (Account Information Services) in die Liste der Zahlungsdienste sowie die Anbieter dieser Dienste in den Anwendungsbereich der Richtlinie aufgenommen und einer Aufsicht unterworfen werden. Für die neuen Dienstleister sollen die gleichen Rechte und Pflichten, beispielsweise hinsichtlich Datenschutz und Haftung, gelten wie für bestehende Zahlungsinstitute. Gleichzeitig sollen nach dem Kommissionsvorschlag kontoführende Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, diesen Wettbewerbern den Zugang zu ihren Zahlungskonten zu gewähren.

Im Sinne des Verbraucherschutzes soll der Haftungshöchstbetrag von Zahlungsdienstnutzern im Falle nicht autorisierter Zahlungsvorgänge von derzeit 150 € auf 50 € herabgesetzt werden. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Nutzer betrügerisch oder grob fahrlässig handelt.

... und sollen den Verbraucherschutz fördern

Das in der Zahlungsdienstrichtlinie enthaltene bedingte Erstattungsrecht der Zahler soll grundsätzlich durch ein bedingungsloses Erstattungsrecht ersetzt werden, wie es bereits in den SEPA-Verfahren vereinbart ist. Allerdings ist vorgesehen, das Erstattungsrecht auszuschließen, wenn die bezahlte Ware oder Dienstleistung bereits verbraucht beziehungsweise konsumiert wurde. Eine solche Beschränkung des Erstattungsrechtes ist äußerst kritisch zu bewerten, da der Zahlungsverkehr als hochautomatisiertes Massengeschäft kaum eine Verknüpfung mit dem Grundgeschäft zulässt. Darüber hinaus beruht gerade die hohe Popularität des Lastschriftverfahrens in Deutschland, und damit

*Europäischer
Gesetzgeber
plant Deckelung
der karten-
basierten
Interbanken-
entgelte ...*

auch des SEPA-Lastschriftverfahrens, auf einem uneingeschränkten Widerspruchsrecht innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Dieses ist ein entscheidender Faktor für den Erfolg der SEPA-Lastschrift.

In Verbindung mit dem Vorschlag zur PSD II hat die Kommission ebenfalls am 24. Juli 2013 einen Entwurf zur Regulierung von Interbankenentgelten für kartenbasierte Transaktionen vorgelegt. Darin wird eine einheitliche europäische Regulierung von Interbankenentgelten im Kartengeschäft sowohl national als auch grenzüberschreitend angestrebt. Bei diesen Interbankenentgelten handelt es sich um Gebühren, die zwischen der Händlerbank und der kartenausgebenden Bank vereinbart sind. Die Händlerbank reicht diese Gebühr an den Händler weiter, der sie direkt an den Kunden weitergeben kann, oder sie in seiner allgemeinen Preiskalkulation berücksichtigt. Aktuell gibt es bei der Nutzung von Kredit- oder Debitkarten nicht unerhebliche Gebührenunterschiede innerhalb des Euro-Raums.

Der Vorschlag zur Regulierung der Interbankenentgelte sieht für Debitkarten eine Obergrenze von 0,2% und für Kreditkarten von 0,3% des Umsatzes vor. Abhängig davon, ob es sich um eine grenzüberschreitende oder um eine inländische Zahlung handelt, sollen die Regelungen zwei Monate beziehungsweise zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung greifen. Sollte der Vorschlag der Kommission geltendes Recht werden, würden gesetzliche Regeln bezüglich der Obergrenze von Interbankenentgelten im Kartengeschäft geschaffen.

*... und Maß-
nahmen zur
Förderung der
Wahlfreiheit und
Transparenz im
Kartenzahlungs-
verkehr*

Weiterhin sieht der Regulierungsentwurf Vorschriften für im Kartengeschäft gängige Geschäftspraktiken vor. Derzeit ist es üblich, dass die kartenausgebende Bank darüber entscheidet, welche Kartenmarken gemeinsam auf einer Karte zu finden sind (z. B. girocard, ehemals EC-Karte, und Maestro bzw. V PAY) und welche Kartenmarke primär zum Einsatz kommt. In Deutschland werden für nationale Zahlungen meist girocard und für grenzüber-

schreitende Zahlungen die Produkte der internationalen Kartenmarken genutzt. Die EU-Kommission schlägt nun in der Verordnung vor, dass der Karteninhaber eine Möglichkeit haben soll, selbst zu entscheiden, welche der auf die Karte aufgebrachten Kartenmarken er beim Bezahlvorgang nutzen möchte. Ebenso soll die bisher gängige Praxis aufgehoben werden, dass ein Händler alle Produkte eines Kartensystems akzeptieren muss, wenn er ein Produkt des Kartensystems akzeptiert.

Der Entwurf für die Zahlungsdiensterichtlinie II sowie der Entwurf für die Verordnung von Interbankenentgelten im Kartengeschäft muss noch vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet werden. Der Gesetzgebungsprozess wird voraussichtlich erst in der nächsten im September 2014 beginnenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments abgeschlossen werden.

Ergänzend hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine weitere Richtlinie vorgelegt, mit der die Verbraucherrechte im Hinblick auf den Zugang und die Nutzung von Zahlungskonten gestärkt werden sollen. Danach sollen die Transparenz und die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren für die Verbraucher in der EU verbessert werden. Weiterhin soll es Verbrauchern durch verpflichtende Kontowechsel-Services ermöglicht werden, einfacher zu einem anderen Anbieter in der EU zu wechseln. Schließlich sollen alle EU-Verbraucher unabhängig von ihrer finanziellen Situation (und unabhängig von ihrem EU-Wohnsitz) ein Zahlungskonto mit Grundfunktionen eröffnen können.

Der Sicherheit im Zahlungsverkehr kommt neben der Effizienz eine übergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der technischen Fortentwicklung des Zahlungsverkehrs. In diesem Kontext ist auch die Entwicklung harmonisierter europäischer Mindeststandards zur Erhöhung der Sicherheit im Massenzahlungsverkehr zu sehen, wie sie das im Jahr 2011 gegründete SecuRe Pay Forum (Forum on the Security of Retail Payments) ent-

*Europäisches
SecuRe Pay
Forum empfiehlt
harmonisierte
Mindest-
standards zur
Erhöhung der
Sicherheit im
Massen-
zahlungsverkehr*

wickelt. Dabei handelt es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss von Bankenaufsichtern und Zahlungsverkehrsüberwachern aus ganz Europa unter Beteiligung von Beobachtern von Europol und EU-Kommission. Im Januar 2013 hat das SecuRe Pay Forum nach einer öffentlichen Konsultation Sicherheitsempfehlungen für Internetzahlungen (insbesondere Überweisungen, Kartenzahlungen, E-Geldtransfers) veröffentlicht, die bis Ende Januar 2015 umgesetzt werden sollen. Derzeit wird ein Bericht zu den erwähnten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten abgeschlossen. Weiterhin wurden Empfehlungen für mobile Zahlungen (u. a. kontaktlose Zahlungen, Zahlungen mit dem Mobiltelefon oder mithilfe von auf dem Mobiltelefon gespeicherten „Apps“) erarbeitet. Diese werden noch bis Ende Januar 2014 öffentlich konsultiert. Insgesamt dürfte die Arbeit des SecuRe Pay Forums zu einem höheren Maß an Sicherheit im Massenzahlungsverkehr beitragen.

Regulierung im Zahlungsverkehr zwar grundsätzlich notwendig, aber Fortentwicklung sollte primär marktgetrieben erfolgen

Die Einführung des Binnenmarkts im Zahlungsverkehr ebenso wie die technischen Entwicklungen haben ein Mehr an Regulierung im Zahlungsverkehr mit sich gebracht. Doch Aufbau und Ausbau von Infrastrukturen im Zahlungsverkehr machen hohe Investitionen notwendig, die im Massenzahlungsverkehr größtenteils privatwirtschaftlich, das heißt bislang insbesondere von der Kreditwirtschaft, getragen werden. Deren Engagement ist eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Zahlungsinstrumenten und -infrastrukturen. Im Zuge der laufenden Regulierungsbestrebungen muss gewährleistet werden, dass die Entwicklung des europäischen Massenzahlungsverkehrs weiter primär marktgetrieben erfolgt. Dabei gilt es aber darauf zu achten, bei grundsätzlichen Weichenstellungen die Nutzer von Zahlungsdiensten angemessen mit einzubeziehen.

ERPB als neues Gremium zur Weiterentwicklung von SEPA

Zurzeit ist offen, wie und von wem die weitere strategische Entwicklung von SEPA angegangen werden soll. Zur Begleitung des SEPA-Prozesses und zur strategischen Orientierung für

den Massenzahlungsverkehr in der EU hatten die EZB und die EU-Kommission im Jahr 2010 das SEPA-Council ins Leben gerufen, dem unter dem Vorsitz von EZB und EU-Kommission Vertreter der Nutzer- und Anbieterseite auf EU-Ebene als auch Beobachter des Eurosystems angehörten. Bisher konnte das SEPA-Council seinen Anspruch, die strategischen Leitlinien im europäischen Zahlungsverkehr zu entwickeln, nicht gerecht werden. Deshalb soll in Kürze als Nachfolger das Euro Retail Payments Boards (ERPB) gegründet werden, das unter dem Vorsitz der EZB arbeiten soll. Die EU-Kommission wird nur einen Beobachterstatus einnehmen. Bei der Ausgestaltung dieses neuen Gremiums sind drei Aspekte zu berücksichtigen. Es muss erstens effizient arbeiten können. Das bedeutet entweder, dass die Anzahl der Teilnehmer begrenzt ist, und/oder dass produktive Unterarbeitsgruppen entscheidungsreife Vorschläge vorlegen. Zweitens müssen alle Beteiligten bereit sein, ausreichend Ressourcen für die Mitarbeit in einem solchen Gremium bereitzustellen und dessen Entscheidungen auch bei den angeschlossenen Mitgliedsverbänden Geltung zu verschaffen. Und drittens muss die Verankerung mit der nationalen Ebene gewährleistet sein, denn die konkrete Implementierung strategischer Vorgaben aus Brüssel wird bisher und vermutlich auch künftig primär von den Akteuren auf nationaler Ebene unternommen werden.

Über die klassischen Instrumente hinaus: Zahlungen mit Karten, online und mobil

Nach der Einführung europaweit einheitlicher Standards für Überweisungen und Lastschriften arbeitet das Eurosystem weiter an der Schaffung eines integrierten Binnenmarkts im Kartenzahlungsverkehr. Doch im Gegensatz zu Überweisungen und Lastschriften fehlen hier bislang die einheitlichen europäischen technischen Standards. Bisherige Bestrebungen beschränken sich auf Leitlinien und Forderungen auf dem Weg zu „SEPA für Karten“, wie etwa

Kartenzahlungen noch nicht europäisch

Aktuelle Standardisierungsinitiativen im Kartenmarkt mit europaweitem Fokus

Karte

EMVCo

Trägergesellschaft der EMV (Europay International, MasterCard und VISA). Spezifikation von Zahlungskartenchips und Sicherheitsstandards für Chip-basierte Zahlungen

CIR-TWIG

Common Implementation Recommendations Technical Working Group; erarbeitet den SEPA-FAST-Standard, der auf den Standards der EMV-Spezifikation beruht. Teilnehmer sind u.a. Equens, Groupement des Cartes Bancaires, Die Deutsche Kreditwirtschaft

Terminal

OSCar

Open Standards for Cards; Entwicklung und Betrieb von SEPA-weiten Terminalspezifikationen. Teilnehmer sind u.a. Groupement des Cartes Bancaires und Die Deutsche Kreditwirtschaft

EPAS

Electronic Protocol Application Software; entwickelt und betreut Kartenzahlungsprotokolle für den SEPA-Raum, bildet eine Grundlage für OSCar. Teilnehmer sind u.a. Equens, Groupement des Cartes Bancaires, VeriFone, Total

Acquirer

ATICA

Aus einer ISO-Arbeitsgruppe unter französischer Leitung hervorgegangene Initiative zur Bereitstellung eines einheitlichen Formats zur Abwicklung von Kartenzahlungen

Berlin Group

Initiative zur Erstellung eines einheitlichen Formats zur Abwicklung von Kartenzahlungen auf Grundlage des SEPA-Lastschrift-Formats. Teilnehmer sind u.a. Euro Kartensysteme GmbH, Die Deutsche Kreditwirtschaft

Issuer

die Anforderungen an europäische Kartensysteme im sechsten SEPA-Fortschrittsbericht⁷⁾ der EZB.

Da der Kartenmarkt mehr Akteure und Schnittstellen und damit eine höhere Komplexität als der für Überweisungen oder Lastschriften aufweist, konzentriert sich das Eurosystem darauf, über eine Standardisierung der drei wesentlichen technischen Schnittstellen im Geschäft mit Zahlungskarten eine marktgetriebene Integration des europäischen Kartenmarkts zu fördern. Mangels eines ganzheitlichen Ansatzes entwickeln teilweise mehrere Standardisierungsinitiativen konkurrierende Spezifikationen für die einzelnen Schnittstellen.

Die erste relevante Schnittstelle ist die Kunde-Terminal-Schnittstelle.⁸⁾ Hierbei ist die Kommunikation zwischen dem Chip der Karte und dem Terminal des Händlers entscheidend. Die zweite Schnittstelle befindet sich zwischen Terminal und Händlerbank (Acquirer).⁹⁾ Die dritte Schnittstelle der Spezifizierungskette besteht zwischen Acquirer und der kartenausgebenden Bank (Issuer), das heißt der Bank des Kunden. Diese ist aus deutscher Sicht besonders wichtig, da im deutschen Kartenzahlungsverkehr hohe Effizienz bei der Interbankenabwicklung durch die Mitnutzung der Infrastruktur für Überweisungen und Lastschriften erzeugt wird. Zielsetzung muss deshalb die Nutzung des auch bei SEPA verwendeten ISO 20022-Formats sein, wie es beispielsweise die Standardisierungsinitiative der Berlin Group vorsieht.

Das Eurosystem drängt dabei auf eine weitreichende Standardisierung, die auf offene und freie Standards setzt. Denn nur so lässt sich europaweit Interoperabilität zwischen den Sys-

Technische Standardisierung im Kartenmarkt entlang von drei Schnittstellen notwendig

⁷⁾ Europäische Zentralbank (2008), Sechster SEPA-Fortschrittsbericht, S. 25 ff.

⁸⁾ Ein Terminal ist ein Kartenakzeptanzgerät an der Ladenkasse, das den Kartenchip des Kunden lesen kann und die Zahlung initiiert.

⁹⁾ Acquirer bezeichnet die Stelle, die mit dem Händler einen Vertrag über die Akzeptanz von Kartenzahlungen vereinbart und an welche die Informationen übermittelt werden, die notwendig sind, um eine Kartenzahlung zu verarbeiten.

temen erreichen, was letztlich die Nutzung jeder Karte an jedem Terminal in der Europäischen Union sicherstellen soll.

Onlinehandel und spezialisierte Onlinezahlverfahren gewinnen an Bedeutung, ...

Die Umsätze des deutschen Onlinehandels sind in den vergangenen Jahren durchschnittlich um mehr als 10% pro Jahr gestiegen.¹⁰⁾ Im Gegensatz zum Kauf an der Ladenkasse fallen Zahlung und Erhalt der Ware im Onlinehandel oftmals auseinander. Üblicherweise bevorzugen Verkäufer die Ware erst dann zum Versand zu geben, wenn Sicherheit hinsichtlich der Zahlung des Käufers besteht oder seine Zahlung garantiert ist. Der Kunde wiederum möchte das mit einer Vorauszahlung verbundene Risiko, im Falle einer Nichtlieferung der Ware seinem Geld „hinterherlaufen“ zu müssen, vermeiden. In diesem Spannungsverhältnis zwischen den Wünschen beider Marktseiten bewegen sich Zahlverfahren im Onlinehandel. Lange Zeit dominierten im Onlinehandel die klassischen Bezahlverfahren wie Überweisung, Kauf auf Rechnung oder die Zahlung per Kreditkarte. Diese Verfahren sind nach wie vor weit verbreitet. Spezialisierte Onlinezahlverfahren wie beispielsweise „PayPal“ oder „SOFORT Überweisung“ gewinnen jedoch an Bedeutung.¹¹⁾

... bieten dem Kunden aber oftmals nur einen neuen Zugangskanal zu klassischen Zahlungsinstrumenten

Ein Großteil der neuen Anbieter von Onlinezahlungsdiensten, die auch vermehrt von Nichtbanken in Konkurrenz zu den traditionellen Akteuren im Zahlungsverkehr angeboten werden, offeriert dem Kunden lediglich einen neuen Zugangskanal zu klassischen Zahlungsinstrumenten. Oftmals zielen die neuen Onlinezahlverfahren darauf ab, den Kunden eindeutig zu identifizieren, etwa mittels E-Mail-Adresse und Passwort, um dann im Hintergrund eine Überweisung, Lastschrift oder Kartenzahlung auszuführen, wie beispielsweise PayPal, Amazon Payments oder ClickandBuy. Eine immer größere Rolle spielt auch, dass Onlinehändler selbst solche Verfahren anbieten. Vielfach lassen sich diese auch in anderen Onlineshops nutzen. Dies hat für den Kunden – und damit indirekt auch für den Onlineshop – den Vorteil, dass dieser sich nicht erneut registrieren und

seine Zahlungsdetails nicht weiteren Händlern zur Verfügung stellen muss.

Neu auf den Markt drängende Zahlungsanbieter sind einer sich wandelnden Marktstruktur im Onlinehandel ausgesetzt. Zum einen nimmt der mobil initiierte Onlinehandel stetig zu, was auf die immer größere Verbreitung von Smartphones und Tablet-Computern zurückzuführen ist. Zum anderen lässt sich eine immer stärkere Verschmelzung zwischen Onlinehandel und stationärem Handel ausmachen. Auch diese Entwicklung wird durch die Verfügbarkeit mobiler Endgeräte ermöglicht, die nun sogar als Kassenterminal genutzt werden können (siehe Erläuterungen zum mPOS auf S. 40).

Mobile Endgeräte bringen Bewegung in den Markt für Zahlungsdienste

So haben große, mit dem Onlinehandel eng verbundene Zahlungsanbieter Pilotverfahren gestartet, um auch im stationären Handel Fuß zu fassen. Sie bieten Lösungen an, mit denen an der Ladenkasse durch das Scannen eines QR-Codes¹²⁾ eine Zahlung ausgelöst wird, die über das System des Zahlungsanbieters abgewickelt und dem stationären Händler gutgeschrieben wird. Vorteile der QR-Code-Technologie sind die hohe Flexibilität bei der Anzeige der Codes, beispielsweise auf dem Bon, dem Kassendisplay oder im Zahlungsterminal und die hohe Verfügbarkeit von Kameras in Mobiltelefonen zum Auslesen der Codes. QR-Codes bergen jedoch grundsätzlich Sicherheitsrisiken. Da derzeit keinerlei Sicherheitszertifikate für QR-Codes verfügbar sind, kann der Code den Nutzer beim Einscannen auf eine mit Schadcode verseuchte Internetseite führen oder auch direkt die Installation eines Schadprogramms auslösen. Solche Missbrauchs-

Zahlungsanbieter aus dem Onlinehandel stoßen in stationären Handel vor ...

¹⁰ <http://www.einzelhandel.de/index.php/presse/zahlenfaktengrafiken/internetunde-commerce/item/110185-e-commerce-umsaetze.html>

¹¹ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2012), Zahlungsverhalten in Deutschland 2011, S. 63 ff.

¹² QR-Code (Quick Response: schnelle Antwort) ist ein zweidimensionaler Strichcode. In QR-Codes lassen sich beliebige Informationen einbetten, wobei der Inhalt im Prinzip aus Text besteht. Dieser Text kann eine Zahlungsanweisung enthalten, die ausgeführt wird, nachdem der Code mittels Smartphone und spezieller Software entschlüsselt wurde.

Kartenzahlungen mit dem Smartphone akzeptieren: der mobile Point of Sale (mPOS)

Im Jahr 2009 wurde mit dem Dienst „Square“ in den USA eine neue Möglichkeit eingeführt, Kartenzahlungen zu akzeptieren. Mithilfe eines Adapters, der in den Kopfhöreranschluss eines Smartphones gesteckt wird, können die Daten auf dem Magnetstreifen einer Zahlungskarte ausgelesen werden. Nachdem der Karteninhaber auf dem Display unterschrieben hat, wird eine entsprechende Zahlung initiiert.

Ähnliche Systeme wurden im Jahr 2010 in Europa von anderen Anbietern auf den Markt gebracht, zunächst mithilfe der in den USA gebräuchlichen Magnetstreifenlesegeräte. Mit Jahresbeginn 2010 trat jedoch eine vom EPC beschlossene Pflicht zur Nutzung des Chips auf der Karte für neue Terminals in Kraft.

Entsprechend wurden in Europa sowohl reine Chip-Leser als auch Chip-Leser mit PIN-Pad eingeführt, die zum Teil kontaktlos mit dem Smartphone verbunden werden konnten. Sicherheitsbedenken bestehen hingegen bei solchen Verfahren, die die Eingabe der PIN am Smartphone erfordern.

Die mPOS zeichnen sich im Vergleich zum klassischen Kartenterminal durch einfache Preismodelle und eine oftmals einfache Onlineanmeldung für den Händler aus. Zielgruppe sind daher vor allem kleinere Einzelhändler oder auch Handwerker, die bisher keine Kartenzahlungen akzeptieren. Im Vergleich zu herkömmlichen POS-Terminals fallen bei mPOS auch keine monatlichen Fixkosten an und die Provisionen, die anfangs einheitlich 2,75% betragen, nähern sich mittlerweile teilweise den Beträgen des klassischen POS-Markts an.

risiken kommen vor allem beim Scannen von QR-Codes im öffentlichen Raum (z. B. Plakate) zum Tragen. Die QR-Code-Technologie ist ein Beispiel aus einer Reihe von Ansätzen, mit denen Zahlungsdienstleister aus dem Onlinehandel nun auch in den stationären Handel vorstoßen.

Die Entwicklung erfolgt jedoch gleichermaßen in umgekehrter Richtung. Konnte bislang ausschließlich bei der Zahlung per Nachnahme Bargeld zur Begleichung von Rechnungen aus dem Onlinehandel eingesetzt werden, bilden sich neue Zahlungsdienste heraus, die weitere Möglichkeiten zur Nutzung von Bargeld im Internet eröffnen. Die Zahlung per Nachnahme ist für den Kunden relativ teuer, und der entsprechende Betrag muss bei der Lieferung bereitgehalten werden. Darüber hinaus lassen sich Dienstleistungen nur schwer per Nachnahme abrechnen. Bei den neuen Zahlungsdiensten drückt der Käufer nach Kaufabschluss im Onlineshop einen Barcode aus oder erhält

diesen auf sein Smartphone. Anschließend präsentiert er den Code einem am Verfahren teilnehmenden stationären Händler, um über dessen Kassensystem schließlich bar oder auch mit Debit- und Kreditkarte zu bezahlen.

Auch wenn mit diesen neuen Verfahren eine weitere Möglichkeit geschaffen wird, im Onlinehandel bar zu zahlen, gewinnen unbare Zahlungsinstrumente im stationären Einzelhandel stetig an Bedeutung, insbesondere Debit- und Kreditkarten.¹³⁾ An diese Entwicklung knüpft die Kontaktlostechnologie NFC¹⁴⁾ an, die vor allem eine Alternative für die bargelddominierten Kleinstbetragszahlungen bieten soll. Um mit einer kontaktlosen Karte zu zahlen, muss diese lediglich vor den Sensor eines entsprechend ausgerüsteten Terminals an der

Kontaktlose Kartenzahlverfahren haben sich noch nicht durchgesetzt ...

... und eröffnen auch neue Wege zur Barzahlung im Internet

¹³ Vgl.: Deutsche Bundesbank (2012), Zahlungsverhalten in Deutschland 2011, S. 37, Tabelle 3.

¹⁴ NFC steht für Near Field Communication und ermöglicht die kontaktlose Datenübertragung mittels Funktechnik bis zu einem Abstand von maximal ca. 10 cm.

Ladenkasse gehalten werden. Bis zu einem Betrag von 25 € ist hierfür keine PIN-Eingabe notwendig. Neben Kreditkartenunternehmen, die ihre Karten bereits verstärkt mit einem entsprechenden Chip ausgeben, führt die Sparkassen-Finanzgruppe bereits seit dem Jahr 2012 ein NFC-Pilotprojekt unter dem Namen „girogo“ durch. Bislang ist noch nicht absehbar, ob die deutsche Kreditwirtschaft die girocard flächendeckend mit einem entsprechenden Chip ausstatten wird. Die Kontaktloskarte könnte ein Zwischenschritt hin zur Zahlung mit dem Mobiltelefon sein.

... und die digitale Brieftasche steckt noch in den Kinderschuhen

Die digitale Brieftasche (engl. Wallet) im Mobiltelefon ermöglicht es, neben den Zahlungskarten beispielsweise auch Veranstaltungstickets, Bahnfahrkarten oder Gutscheine zu speichern. Bei den derzeit am Markt befindlichen Pilotprojekten handelt es sich jedoch meist um geschlossene Systeme. Das bedeutet, dass jede Brieftasche nur von einem Anbieter bereitgestellt und in einem begrenzten Umfeld einsetzbar ist. Dies schreckt potenzielle Nutzer vor dem Einrichten einer Wallet ab. Offene Standards könnten Abhilfe schaffen. Einen solchen Ansatz verfolgen gemeinsame Initiativen von Kreditwirtschaft, Handel und Mobilfunkunternehmen beispielsweise bereits seit dem Jahr 2011 in Frankreich sowie seit kurzem auch in Österreich.

■ Ausblick

Nachdem über viele Jahrzehnte im Zahlungsverkehr nur eine begrenzte Dynamik erkennbar war, sorgen nun die Schaffung des Binnenmarkts in dieser Branche ebenso wie die rasante Veränderung in der Kommunikationstechnologie für neue Weichenstellungen. Insbesondere eröffnet die zunehmende Durchdringung der

Alltagswelt mit internetgebundenen Diensten neuen Anbietern von Zahlungsdiensten interessante Geschäftsfelder. Dies führt zu einer Umstrukturierung des Angebots im Zahlungsverkehr, die erhöhte Herausforderungen sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die Regulatoren mit sich bringen. Bisher waren es fast ausschließlich Kreditinstitute, die Zahlungsdienste angeboten haben; nun kommen neue Anbieter hinzu, die durch innovative Lösungen auffallen, deren Marktanteile aber vielfach noch sehr gering sind. Die Kreditwirtschaft dagegen genießt bei den Kunden einen Vertrauensbonus und hat aufgrund der von ihnen eingeführten Angebote wohl auch die relativ bessere Ausgangsposition, wenn es um die Marktdurchdringung innovativer Produkte geht.

Aus regulatorischer Sicht muss es weiter darum gehen, die richtige Balance zwischen Marktöffnung und Wettbewerb auf der einen Seite und der Sicherheit des Zahlungsverkehrs auf der anderen Seite zu finden. Dabei besteht die Gefahr, dass die Komplexität solcher Regelwerke immer höher wird und die Überarbeitungszeiten immer länger werden. Für den Markt verursacht dies Unsicherheiten, die letztlich die Entwicklung neuer innovativer Produkte im europäischen Zahlungsverkehr entscheidend verzögern kann. Dies kann dazu führen, dass die auf den europäischen Markt konzentrierten Anbieter gegenüber ihren international tätigen Wettbewerbern ins Hintertreffen geraten. Denn sowohl im Kartengeschäft als auch bei Zahlungsdiensten für den Onlinehandel sind international tätige Unternehmen bereits in vielen europäischen Märkten gut aufgestellt. Die europäische Harmonisierung der Regularien sollte vor diesem Hintergrund mit Augenmaß vorangetrieben werden und einen stabilen und effizienten Handlungsrahmen für die Akteure bieten.